



Grundschule Borgeln
 Gemeinschaftsgrundschule
 Bördestraße 74 - 59514 Welver-Borgeln
 Tel. 02921 / 82360, Fax 02921 / 944439
 info@grundschule-borgeln.de

Welver-Borgeln, 15. April 2021

Wechselunterricht und Testpflicht

Liebe Eltern,

nächste Woche ist es so weit und wir dürfen Ihre Kinder wieder in der Schule begrüßen. Der **Wechselunterricht**, den wir alle ja schon kennen, wird bis auf weiteres fortgesetzt. Am Montag, 19.04.2021 beginnt der Unterricht für die Kinder der Gruppe B, am Dienstag, 20.04.2021 kommen die Kinder der Gruppe A in die Schule.

Folgende Termine für den Präsenzunterricht sind für die nächsten Wochen vorgesehen:

Mo., 19.04. B	Di., 20.04. A	Mi., 21.04. B	Do., 22.04. A	Fr., 23.04. B
Mo., 26.04. A	Di., 27.04. B	Mi., 28.04. A	Do., 29.04. B	Fr., 30.04. A
Mo., 03.05. B	Di., 04.05. A	Mi., 05.05. B	Do., 06.05. A	Fr., 07.05. B
Mo., 10.05. A	Di., 11.05. B	Mi., 12.05. A	Do., 13.05. Christi Himmelfahrt (frei)	Fr., 14.05. Beweglicher Ferien tag (frei)

An den übrigen Tagen arbeiten die Kinder wieder im Distanzunterricht. Das Angebot der **Notbetreuung** bleibt bestehen, wenn Sie einen dringenden Betreuungsbedarf haben. Die Kinder, die regulär für unsere Betreuungsangebote angemeldet sind können im Rahmen der dort vereinbarten Zeiten betreut werden, für die übrigen Kinder besteht ein Betreuungsangebot von 8.00 Uhr – 11.45 Uhr. Ich bitte alle Eltern, die von der Notbetreuung Gebrauch machen das [Anmeldeformular](#) bis Freitag, 16.04.2021, 12.00 Uhr in der Schule abzugeben bzw. per Email zuzusenden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Kinder, die bereits in dieser Woche die Notbetreuung besuchen.

In der vergangenen Zeit wurden wir durch die Corona-Pandemie immer wieder vor große Herausforderungen gestellt und nun ist klar, dass mit der Organisation und Durchführung der Corona-Selbsttests eine weitere auf Ihre Kinder und uns als Lehrerinnen und Lehrer zukommt.

Die Informationen aus dem Schulministerium NRW vom 09.04.2021 und vom 14.04.2021 sowie die aktuelle Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW vom 12.04.2021 schreiben unmissverständlich vor, **dass eine Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal besteht**. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird in der Schule erfüllt. Kinder, die in der Schule

nicht getestet werden sollen, können alternativ ein negatives Testergebnis durch die Bescheinigung einer anerkannten Teststelle (z.B. bei Ärzten, Apotheken, Testzentren) nachweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss der Schule vorgelegt werden. Nicht getestete Kinder werden vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf individuellen Distanzunterricht.

Vom Schulministerium wurde uns der *CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Self Test* der Firma *Siemens Healthcare GmbH* zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Testpflicht und zu dem verwendeten Test finden Sie hier [Einsatz von Selbsttests an Schulen | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#). Hier finden Sie auch eine Videoanleitung.

Wir werden den Test für die jeweiligen Gruppen im Präsenzunterricht am Montag und Mittwoch bzw. am Dienstag und Donnerstag durchführen. Bitte sprechen Sie mit ihrem Kind darüber und bereiten es so schon einmal darauf vor. Die Lehrerinnen werden im Unterricht in Gesprächen und mit entsprechendem Material die Kinder begleiten und ihnen ihre Sorgen nehmen. Die Durchführung der Tests geschieht unter Anleitung und Aufsicht. Lehrkräfte dürfen keinerlei Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, etc.) geben.

Was ist zu beachten, wenn Ihr Kind anstelle des Selbsttests eine Bescheinigung über einen negativen Coronatest mit in die Schule bringt?

Die Bescheinigung darf nicht älter als 48 Stunden sein. Außerdem muss sie nach folgendem Muster [\(Microsoft Word - Anlage 2 zur Corona-Test-und-Quarantäneverordnung Wasserzeichen.docx\) \(mags.nrw\)](#) erstellt sein bzw. muss sie alle Angaben des Musters enthalten.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Ein positives Testergebnis bedeutet nicht zwingend, dass eine Coronainfektion vorliegt und muss immer noch durch einen PCR-Test bestätigt werden. Daher betreuen wir das betreffende Kind zunächst einzeln und informieren Sie. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind umgehend abgeholt werden kann. Die Eltern nehmen telefonisch mit dem Kinderarzt/der Kinderärztin Kontakt auf und veranlassen den PCR-Test. Eine Teilnahme an der Betreuung oder am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Ein Corona-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet zumeist nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können die Schule weiterhin besuchen.

Die Eltern der übrigen Kinder erhalten eine kurze Mitteilung, dass in der Gruppe ein positives Ergebnis vorgelegen hat, damit sie ihre Kinder zu Hause mit ihren Ängsten oder Sorgen angemessen begleiten können.

Was passiert bei einem negativen Testergebnis?

Ein negatives Testergebnis bedeutet, dass wahrscheinlich aktuell keine Coronainfektion vorliegt. Eine hundertprozentige Sicherheit ist dies jedoch nicht. Daher gelten auch bei einem negativen Testergebnis alle Hygieneregeln (Abstand, Handhygiene, Maske, Lüften...) weiterhin.

Liebe Eltern, wenn wir uns gegenseitig unterstützen, werden wir gemeinsam auch diese schwierige Situation meistern.

Mit herzlichen Grüßen

St. Markus